

## **Satzung des Abwasserzweckverbands Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, 186) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Uelzen in seiner Sitzung am 20.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Folgenden gemeinsam: Verwaltungstätigkeiten) des Abwasserzweckverbands Uelzen werden auf Grundlage dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage 1 (Kostentarif) Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich – unbeschadet des § 6 – nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Ist im Kostentarif für den Ansatz von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf den vollen Eurobetrag aufgerundet festzusetzen.

- (2) Sofern mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten zusammen vorgenommen werden, so sind für jede einzelne Verwaltungstätigkeit Gebühren zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder offenkundiger Unzulässigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Kostenerhebung verzichtet werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin oder aufgrund eines Gerichtsurteils vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 EUR nicht erreicht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf des Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 11 des Kostentarifs (Anlage 1).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

##### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. Mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Ausübung der Verwaltungstätigkeit ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Auch bei Gebührenfreiheit im Sinne der Absätze 1 und 2 können Auslagen im Sinne des § 6 dieser Verwaltungskostensatzung auferlegt werden (vgl. § 6 Abs. 1).

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, soweit sie nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telefon- und Faxgebühren,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Schreibgebühren für Auszüge, weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Niedersachsen und den kommunalen Gebietskörperschaften des Landes Niedersachsen untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 EUR überschreiten.

## **§7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Unterschrift  
Dietmar Kahrs  
Verbandsgeschäftsführer

## Anlage 1

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Abwasserzweckverband Uelzen

Tarif-Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1.</b>	<b>Kopien und Lichtpausen (allgemeiner Verwaltungsbereich)</b>	
<b>1.1</b>	<b>Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite</b>	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A 4	0,25
1.1.2	Kopien bis Format DIN A 3	0,50
<b>2.</b>	<b>Kopien und Plots (Großausdruck aus PC)</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Kopien und Plots, s/w, je angefangene Seite</b>	
2.1.1	Kopien bis Format DIN A 4	<b>1,50</b>
2.1.2	Kopien bis Format DIN A 3	<b>2,50</b>
2.1.3	Großkopien/Plots bis Format DIN A 2	<b>5,00</b>
2.1.4	Großkopien/Plots bis Format DIN A 1	<b>7,50</b>
2.1.5	Großkopien/Plots bis Format DIN A 0	<b>10,00</b>
2.1.6	Plots (90 cm Breite) lfd. cm	<b>0,05</b>
	zzgl. schneiden und falten	<b>1,50</b>
<b>2.2</b>	<b>Kopien und Plots, farbig, je angefangene Seite</b>	
2.2.1	Kopien/Plots bis Format DIN A 4	<b>2,50</b>
2.2.2	Kopien/Plots bis Format DIN A 3	<b>5,00</b>
2.2.3	Plots bis Format DIN A 2	<b>40,00</b>
2.2.4	Plots bis Format DIN A 1	<b>55,00</b>
2.2.5	Plots bis Format DIN A 0	<b>80,00</b>
2.2.6	Plots (90 cm Breite) lfd. cm	<b>0,50</b>
	zzgl. schneiden und falten	<b>1,50</b>
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen für Abwasseranlagen im Zuständigkeitsbereich des Abwasserzweckverbandes Uelzen</b>	
<b>3.1</b>	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwasser-einrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00 EUR	<b>30,00</b>
	für jede weiteren angefangenen 500,00 EUR	<b>7,00</b>
	höchstens aber	<b>2.000,00</b>
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 EUR	<b>7,00</b>
	mindestens	<b>30,00</b>
	höchstens	<b>2.000,00</b>
<b>3.2</b>	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	<b>30,00 bis 50,00</b>
<b>3.3</b>	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	<b>20,00</b>
<b>3.4</b>	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	<b>30,00 bis 300,00</b>

<b>4.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	<b>15,00 bis 25,00</b>
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	<b>5,00 bis 500,00</b>
<b>6.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</b>	
	für jede angefangene halbe Stunde	<b>15,00 bis 25,00</b>
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	<b>15,00 bis 25,00</b>
<b>8.</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	<b>15,00 bis 25,00</b>
<b>9.</b>	<b>Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmern an Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	<b>15,00 bis 25,00</b>
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	<b>15,00 bis 25,00</b>
	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	<b>15,00 bis 25,00</b>
<b>11.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	<b>5,00 bis 500,00</b>
	Als Anhaltspunkt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 EUR bis 500,00 EUR ist die folgende Werttabelle heranzuziehen:	

<b>Werttabelle</b>	
Wertstufe bis einschließlich in EUR	Gebühren in EUR
125,00	7,50
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	65,00
7.500,00	80,00
10.000,00	90,00
12.500,00	100,00
15.000,00	110,00
25.000,00	150,00
37.500,00	190,00
50.000,00	225,00

Werte über 50.000,00 EUR sind auf volle 15.000,00 EUR aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 EUR 40,00 EUR zu berechnen.